

23.09.2014 - 14:00 Uhr

Media Service: Schweizer Presserat: Kein Freipass zum Bloßstellen; Stellungnahme 23/2014 (presserat.ch/_23_2014.htm)

Bern (ots) -

Parteien: X. und Y. c. «Basler Zeitung» und «BaZonline»

Thema: Privatsphäre / Sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen / Menschenwürde

Beschwerde teilweise gutgeheissen

Zusammenfassung:

Auch wenn öffentliche Gelder im Spiel sind, hat ein Sozialhilfebezugser Anrecht auf Schutz seiner Privatsphäre. Der Schweizer Presserat hat deshalb die «Basler Zeitung» und «BaZonline» zurückgepfiffen, weil sie in einem Artikel vom November 2013 das Bild eines Sozialhilfebezugers mit Details über dessen Werdegang veröffentlicht hatten. Die Redaktion begründete die Publikation damit, es bestehe ein öffentliches Interesse, denn die Allgemeinheit finanziere die Sozialhilfe. Zudem sei das Bild im öffentlichen Bereich gemacht worden. Dem widerspricht der Presserat. Das öffentliche Interesse am Thema rechtfertigt noch lange nicht die Identifizierung einer einzelnen Person durch Bild und Text, selbst wenn deren Name nicht genannt wird. In den Richtlinien des Presserats heißt es dazu klar, dass «auch im öffentlichen Bereich das Fotografieren (...) von Privatpersonen nur dann ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig ist, wenn sie nicht herausgehoben sind». Der Sozialhilfebezugser war auf dem Foto jedoch klar hervorgehoben. Und die detaillierten Informationen über sein Leben machten ihn identifizierbar.

Kontakt:

Schweizer Presserat
Conseil suisse de la presse
Consiglio svizzero della stampa
Ursina Wey
Geschäftsführerin/Directrice
Fürsprecherin
Effingerstrasse 4a
3011 Bern
+41 (0)33 823 12 62
info@presserat.ch
www.presserat.ch

Diese Meldung kann unter <https://www.presseportal.ch/de/pm/100018292/100761872> abgerufen werden.